

Georg Scheumann

SPECIAL EDITION
zusätzliche Informationen zu Fusionen

Mogelpackung



**Wo Genossenschaftsbank draufsteht
sollte auch Genossenschaft drin sein**

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	7
Meist kommt es anders als man denkt	10
Was Sie als kleines Mitglied nicht erfahren dürfen	14
Unglaublich, aber wahr	17
Ohne Wenn und Aber: Der Zweck muss im Vordergrund stehen	19
Die Satzung - das Grundgesetz jeder Genossenschaft	21
Der Förderauftrag oder: Der zwingende einzige Satzungszweck	26
Angebliche Mitgliederförderung heute	29
Direkte unmittelbare Förderung	32
Das Nichtmitgliedergeschäft als Nebenzweck	36
Der Nebenzweck in der Praxis	37
Haftung und Nachschusspflicht der Mitglieder	41
Gleichbehandlungsgrundsatz der Mitglieder	44
Was Sie als Mitglied wissen sollten	47
Die Gewinnverteilung	49
Rechenschaftsbericht des Vorstands	55
Warum wird diese Gesetzes- und Satzungsbestimmung seit Jahren mißachtet?	59
Rechenschaft des Aufsichtsrates	63
Die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat	70
Das Prüfungsmonopol	72
Umfang der Geschäftsführungsprüfung	78
Informationsrecht der Mitglieder	80
Zufall, Unwissenheit oder?	85
Negativbeispiel Fusion	87
Jeder hat etwas das ihn antreibt	90
Wie bei Fusionen Vermögen verschenkt wird [1]	93
Wie bei Fusionen Vermögen verschenkt wird [2]	97
Wie bei Fusionen Vermögen verschenkt wird [3]	100
Ganz besonders dieser Schritt macht den Weg frei (aber nur für die Mitglieder)	104

Soll es wirklich soweit kommen?	107
Es gibt nur JA oder NEIN	109
Falls bereits eine Fusion erfolgt ist	110
Quo Vadis gute Idee	112
Wo Genossenschaftsbank draufsteht, sollte auch Genossenschaft drin sein	114
Die erfolglose Genossenschaft	116
Der Zweck ist der Grund	118
Mut zum Wechsel	120
Ein Aufruf an die Vorstände der Genossenschaftsbanken	122
Genossenschaftliche Aktiengesellschaft	124
Wo kein Kläger da kein Richter	128
Epilog	130
Quellenverzeichnis	132
Literaturnachweis:	133

Vorwort

Wenn Sie dieses Buch erworben haben, dann sind Sie wahrscheinlich Mitglied einer Volks- oder Raiffeisenbank oder auch einer VR-Bank oder wie sie alle heißen jene Banken, die das Kürzel „eG“ am Ende des Firmennamens stehen haben.

Dieses Kürzel „eG“ steht übrigens für „eingetragene Genossenschaft“. Am Ende des Namens einer Volks- oder Raiffeisenbank bedeutet es nichts anderes, als dass diese Bank in der Rechtsform einer eingetragenen Genossenschaft firmiert.

Dahinter steht die Idee, dass viele gemeinsam das schaffen, was der einzelne allein nicht schafft. Die Rechtsform „eingetragene Genossenschaft“ hat deshalb seit jeher den Auftrag ihre Mitglieder zu fördern.

Um es mal als Beispiel auszudrücken:

Wenn Sie alleine 3.000 Liter Heizöl kaufen wollen, dann zahlen Sie bestimmt einen höheren Preis als wenn Sie sich mit 99 Gleichgesinnten zusammenschließen, von denen jeder auch 3.000 Liter benötigt und diese dann insgesamt 300.000 Liter Heizöl kaufen.

Alleine müssen Sie den Preis hinnehmen der verlangt wird, die große Gruppe hingegen hat enorme Preisvorteile.

Wenn dieser Vorteil nun z.B. 10 Cent pro Liter ausmacht, dann haben Sie und jeder der 99 Gleichgesinnten einen Vorteil von 300 €.

Ihre Ausgaben und die der anderen 99 Gleichgesinnten sind also weniger geworden.

Diese eigentlich schon uralte Idee, dass viele gemeinsam das schaffen was einer alleine nicht schafft, begann Ende des 19. Jahrhunderts ihren Siegeszug.

Da damals viele Menschen sich in Hilfsvereinen zusammengeschlossen hatten und der Gesetzgeber diese Zusammenschlüsse unter feste Regeln stellen wollte, wurde extra ein eigenes Gesetz dafür ins Leben gerufen, das Genossenschaftsgesetz (GenG). Darin wurde festgelegt, dass Vereine (Gesellschaften), die den Zweck haben, durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb den Erwerb oder die Wirtschaft ihrer Mitglieder zu fördern, den Namenszusatz „eingetragene Genossenschaft“ führen dürfen.

Man hätte natürlich auch die Rechtsform GmbH oder Aktiengesellschaft dafür hernehmen können, aber da es eine Rechtsform sein musste, die nicht auf eigenes Gewinnstreben bedacht sondern den Mitgliedern Vorteile bringen sollte, wurde eine neue Rechtsform geschaffen und per Gesetz eingeführt

Die Rechtsform **„eingetragene Genossenschaft“**.

Und genauso wie damals hat auch heute noch eine „eingetragene Genossenschaft“ (eG) ausschließlich den Mitgliedern zu dienen, darf nicht auf eigenes Gewinnstreben aus sein sondern muss den Erwerb oder die Wirtschaft ihrer Mitglieder fördern.

Und zwar ausschließlich die Mitglieder. Seit der Novelle des Genossenschaftsgesetzes im Jahr 1973 dürfen Genossenschaften auch Geschäfte mit Leuten machen, die keine Mitglieder sind. Der Gesetzgeber nennt sie „Nichtmitglieder“. Aber diese Geschäfte mit Nichtmitgliedern sollen einzig dazu dienen, die Mitglieder noch besser fördern zu können.

Im Genossenschaftswesen heißt dieser absolute Auftrag der Förderung der Mitglieder schlicht und einfach aber trotzdem prägnant

Förderauftrag

Ganz einfach ausgedrückt sollten Sie als Mitglied einer Genossenschaftsbank eigentlich den Vorteil haben, dass Sie stets billigere Zinsen für einen Kredit zahlen oder höhere Zinsen auf ihre Spareinlage erhalten als Kunden die keine Mitglieder sind. Und vor allem günstiger als bei anderen Banken , denn diese müssen Gewinn für ihre Anteilseigner machen.

Die Genossenschaft selbst muss eigentlich keine Gewinnerzielungsabsicht haben, denn in erster Linie sollte der aus Geschäften mit Mitgliedern erzielte Gewinn wieder an diese zurückgeben werden.

Den Vorteil haben, bedeutet jedoch noch lange nicht, dass Sie als Mitglied den Vorteil auch erhalten, denn in den vergangenen 60 Jahren wurde seitens der genossenschaftlichen Bankengruppe alles getan um die ausschließliche Förderung der Mitglieder in Vergessenheit geraten zu lassen.

Die vor 60 Jahren vorhandenen Mitglieder, die noch voll hinter ihrer Genossenschaft gestanden haben und die Hintergründe noch gewusst haben, sind meist alle bereits verstorben.

Neu hinzugekommene Mitglieder wurden und werden über das Wesen einer Genossenschaft bewusst nicht mehr aufgeklärt, sondern in dem Glauben gelassen, bei einer Genossenschaftsbank könne man sich mit einem oder mehreren Geschäftsanteilen beteiligen, bekäme dafür - wie bei der AG oder GmbH - eine jährliche Dividende und wenn man wieder kündigt erhält man seinen einbezahlten Anteil wieder zurück. Ohne Risikoschwankungen wie bei einer Aktie.

Und das wiederum ist die größte Augenwischerei die es gibt und die reinste Mogelpackung. Die Gewinne der Genossenschaftsbanken werden auf Kosten der Mitglieder

erzielt und den Mitgliedern werden die Früchte ihrer Mitgliedschaft bewusst vorenthalten.

Gerade wegen 17 Millionen Genossenschaftsmitglieder in Deutschland, davon 2,4 Millionen in Bayern ist es Zeit die Wahrheit auszusprechen und dieses Thema ans helle Tageslicht zu bringen und in einer Art und Weise abzuhandeln, dass es auch normale Leute ohne genossenschaftsbankspezifisches Wissen überblicken können.

Aus diesem Grund, aber auch um den Mitgliedern der Genossenschaftsbanken das wahre Wesen einer Genossenschaft aufzuzeigen, ist dieses Buch entstanden.

Ich sehe mich als Genossenschaftler. Ich bin von der Idee überzeugt, daß viele wenn sie zusammenhalten auch vieles erreichen können.

Dieses Zusammenhalten hat aber nichts mit der Rechtsform zu tun, es hat mit Menschen zu tun.

Die folgenden Seiten sollen Ihnen einerseits aufzeigen, wie sehr Sie als Mitglied dumm und klein gehalten werden, andererseits auch darstellen welchen Auftrag die Rechtsform „eingetragene Genossenschaft“ wirklich hat.

Da die Genossenschaftsbanken diesen Auftrag jedoch schon lange nicht mehr erfüllen, wird auch aufgezeigt wie die Mitglieder als Eigentümer dieser Banken dies ändern können.

Großhabersdorf, im April 2015

Georg Scheumann

Meist kommt es anders als man denkt

Nach meiner Ausbildung zum Bankkaufmann habe ich Ende der 70er Jahre des letzten Jahrhunderts das Angebot zur Weiterbildung an der bayerischen Genossenschaftsschule in Grainau zwecks späterer Erfüllung des damals im Bankwesen neu eingeführten Vier-Augen-Prinzips angenommen.

Als mir nach erfolgreichem Abschluss anschließend im Jahr 1981 die Stelle als Geschäftsführer einer Raiffeisenbank angeboten wurde, habe ich zugesagt und die Verantwortung die ein solches Amt mit sich bringt, gerne angenommen.

Bis zum Jahr 1991 lief eigentlich alles ganz normal. Wir wurden wie alle Raiffeisenbanken in Bayern vom Genossenschaftsverband Bayern (GVB) ohne weitere Beanstandungen jährlich geprüft. Es wurde zwar immer wieder in Kollegenkreisen gemunkelt, dass auch für unseren Landkreis beim Genossenschaftsverband Bayern Strukturpläne zur Reduzierung der einzelnen Raiffeisenbanken erarbeitet worden seien, aber weder mein Vorstandskollege noch ich fühlten uns irgendwie davon betroffen.

Schließlich ist jede einzelne Genossenschaftsbank selbständig und kann sich bei solchen Angelegenheiten weder vom GVB noch von anderen Dritten zu irgendetwas drängen lassen.

Dachten wir jedenfalls.

Bis zu jenem denkwürdigen Tag im Jahr 1990, als ein Hauptrevisor D. bei uns zur jährlichen Prüfung eintraf. Eine seiner ersten Fragen die er stellte befasste sich jedoch nicht mit der gesetzlichen Pflichtprüfung, nein, er wollte wissen was wir von einer Fusion mit der Raiffeisenbank N. in der 15 km entfernten Kleinstadt halten würden. Natürlich nur rein zufällig war deren Vorstandsvorsitzender ein ehemaliger Prüfer des Genossenschaftsverbands Bayern e.V.

Selbstverständlich hatten mein Vorstandskollege und ich eine der Prüfermeinung vollkommen entgegen gesetzte Meinung.

Es würde zu weit führen, hier die ganzen Maßnahmen eines monopolistischen Prüfungsverbandes aufzuführen, die uns für eine Fusion reif und gefügig machen sollten. Jedenfalls ging es bis zum Jahr 1994 hin und her, bis letztendlich der ehrenamtliche Vorstand und der Aufsichtsrat ihren Widerstand aufgegeben haben und sich auf nachdrückliches Anraten des GVB für eine Fusion aussprachen.

Mein Kollege und ich hielten das zwar für falsch, aus demokratischer Verantwortung heraus haben wir den mit der Mehrheit der ehrenamtlichen Verwaltung ergangenen Beschluss mitgetragen und an der Generalversammlung des Jahres 1994 unsere Mitglieder

über die Aufnahme von Gesprächen zwecks Fusion mit der Raiffeisenbank in der 15 km entfernten Kleinstadt informiert.

Ungefähr 5 km von uns entfernt gab es (und gibt es noch immer) in der Nachbarortschaft eine Privatbank in der Rechtsform der Aktiengesellschaft. Diese Privatbank war zwar ursprünglich auch als Genossenschaft gegründet, jedoch noch vor der Jahrhundertwende in eine Aktiengesellschaft umgewandelt worden.

Kurz nach der erwähnten Generalversammlung rief mich der Vorstand dieser Privatbank an und bot mir ebenfalls eine Fusion an. Unsere Mitglieder sollten dafür pro 500,- DM Geschäftsanteil eine Aktie im Nennwert von 500,- DM erhalten, die jedoch einen tatsächlichen Wert von mehr als 1.700,- DM ausmachte.

Ich war hellaufbegeistert. Denn durch diese Fusion hätten unsere Mitglieder damals mehr als das 3,5-fache ihres Anteils erhalten; bei einer Fusion mit der Raiffeisenbank in der 15 km entfernten Kleinstadt dagegen wären es immer nur 500,- DM geblieben.

Neugierig geworden habe ich daraufhin den eigentlichen Wert der Geschäftsanteile in unserer Bank nachgerechnet und bin zu dem Ergebnis gekommen, dass auch bei uns damals ein Verhältnis vom ca. 3,5-fachen Wert bestanden hat.

Allerdings hat der Gesetzgeber, in seinem lauterem Bestreben die Mitglieder einer Genossenschaft davor zu schützen übervorteilt zu werden, im Genossenschaftsgesetz bestimmt dass vor einer Fusion immer ein so genanntes Fusionsgutachten des gesetzlichen Prüfungsverbandes einzuholen ist.

Gesetzestreu und begeistert wie ich war, beauftragte ich den zuständigen Pflichtprüfungsverband „Genossenschaftsverband Bayern e.V.“, uns gutachterlich die Frage zu beantworten, ob eine Fusion mit der benachbarten Privatbank und insbesondere der dadurch erzielte Vermögensvorteil von zusätzlich 1.200,- DM pro Geschäftsanteil für unsere Mitglieder auch mit deren Interessen vereinbar wäre.

Wobei dies - aus meiner Sicht - ja kein Problem darstellen sollte, denn welches Mitglied konnte schon an zusätzlich 1.200 DM etwas auszusetzen haben. Dachte ich jedenfalls.

Doch weit gefehlt. Dieses beantragte Gutachten wurde niemals erstellt.

Denn mit dieser Anfrage hatte ich nicht nur in ein Wespennest sondern sogar gleich in ein Hornissennest gestochen.

Und nun erfuhren mein Vorstandskollege und ich, welche Interessen der Genossen-

schaftsverband Bayern wirklich vertrat und vor allem was ein Prüfungsmonopol in der Praxis bedeutete.

Aus München kam kurz darauf Prüfungsdienstleiter H. angereist um uns zu verbieten weitere Gespräche mit dem Vorstand der Privatbank zu führen.

Mein Einwand dass wir eine selbstständige Genossenschaft wären und ich mir von ihm niemals den Mund verbieten lassen würde, wurde von ihm mit der Drohung einer Prüfung durch den GVB zwecks Beschädigung meiner Person beantwortet.

Auf meinen Hinweis, dass die Mitglieder unserer Bank ein Anrecht hätten zu erfahren was ihre Geschäftsanteile wirklich wert wären, wurde uns verboten, dies den Mitgliedern unserer Raiffeisenbank mitzuteilen, geschweige denn ausführlich zu erklären.

Wörtlich übermittelte H. mir die Wertschätzung des Genossenschaftsverbands Bayern e.V. für unsere Mitglieder folgendermaßen:

„Solches darf unter keinen Umständen den kleinen Mitgliedern zur Kenntnis gebracht werden, denn wo kämen wir denn hin, wenn jeder Reibach machen wolle.“

In einer denkwürdigen Generalversammlung im Jahr 1995 habe ich unsere Mitglieder ausführlich über die Machenschaften des Genossenschaftsverbandes informiert, habe die Fusion mit der größeren Raiffeisenbank N. in der Kleinstadt verhindert und bin dann Mitte des Jahres 1996, nach (offiziell nie stattgefundenen) Empfehlungen und Warnungen des Aufsichtsrates vor Repressalien des GVB, aus den Diensten der angeblichen Erben von Friedrich Wilhelm Raiffeisen ausgeschieden.

In den Jahren danach ist meine Webseite www.wegfrei.de entstanden, denn ich konnte einfach nicht begreifen, dass sich Mitglieder von Genossenschaftsbanken bei Fusionen aber auch bei allen anderen Ihren Mitgliederinteressen - insbesondere bei der Erfüllung des ureigensten Auftrags der Genossenschaft - ganz naiv und ohne nachzufragen über den Tisch ziehen lassen.

Und Millionen und Abermillionen Euro ohne nachzufragen oder aufzubegehren einfach verschenken.

Millionen und Abermillionen Euro die den Mitgliedern als Eigentümer der Genossenschaftsbank gehören.

Erst viel später habe ich erkannt, dass die Wirklichkeit noch viel schlimmer aussieht als ich bisher angenommen habe.

Nämlich dass noch viel mehr verborgen werden oder besser ausgedrückt, was absolut in Vergessenheit geraten soll.

Das Wissen über den Zweck und den Auftrag jeder Genossenschaft, egal wie groß sie ist.

Aber alles der Reihe nach. Zuerst sollen Sie erfahren was der Referatsleiter verhindern wollte, dass solches die Mitglieder im Einzelnen erfahren.

Was Sie als kleines Mitglied nicht erfahren dürfen

Um was es geht, wenn ein Referatsleiter des Genossenschaftsverband Bayern meint, dass so etwas den „kleinen“ Mitgliedern nicht zur Kenntnis gebracht werden darf, möchte ich Ihnen nachstehend an zwei Beispielen darstellen.

Im ersten Beispiel handelt es sich um eine kleine Genossenschaftsbank in Bayern, mit einer Bilanzsumme von ca. 30 Millionen Euro, im zweiten Beispiel um eine der größten Genossenschaftsbanken in Bayern mit einer Bilanzsumme von ca. 2,25 Milliarden Euro.

Beispiel 1

12. Eigenkapital			
a) Gezeichnetes Kapital		261.308,26	
b) Kapitalrücklage		0,00	
c) Ergebnisrücklagen			
ca) gesetzliche Rücklage	1.180.000,00		
cb) andere Ergebnisrücklagen	1.875.000,00		
cc)	0,00	3.055.000,00	
d) Bilanzgewinn		32.479,12	3.348.787,38

In Bilanzposition 12 der Passivseite wird das Eigenkapital der Bank ausgewiesen. Im vorliegenden Fall handelt es sich bei Position 12a um den Betrag der vorhandenen einbezahlten Geschäftsanteile der Mitglieder, hier also 261.308,26 Euro. Die seit Gründung der Genossenschaft angesammelten Rücklagen liegen bei 3.055.000,-- € und der Bilanzgewinn des Jahres 2010 bei 32.479,12 €. [Pos. 12 ca) + cb) + d)]

Diese drei Beträge zusammen addiert ergeben das gesamte Kapital von 3.348.787,38 €.

Will nun ein Mitglied wissen, welchen Vermögenswert ein von ihm gezeichneter Geschäftsanteil von 100,-- € hat, dann rechnet man ganz einfach:

$$(\text{Gesamtes Kapital} : \text{gezeichnetes Kapital}) \times 100$$

$$\text{Hier also: } (3.348.787,38 \text{ €} : 261.308,26 \text{ €}) \times 100,00 \text{ €} \\ = 1.282,-- \text{ €}$$

Im Klartext ausgedrückt:

1 Geschäftsanteil von 100,- € hat einen Vermögenswert von 1.282,00 €,

also das **12,8-fache** des einzelnen Anteils.

Beispiel 2

12. Eigenkapital			
a) Gezeichnetes Kapital		21.684.600,47	
b) Kapitalrücklage		430.553,78	
c) Ergebnisrücklagen			
ca) gesetzliche Rücklage	34.000.000,00		
cb) andere Ergebnisrücklagen	115.800.000,00		
cc)	0,00	149.800.000,00	
d) Bilanzgewinn		1.760.486,91	173.675.641,16

Auch hier gilt das gleiche wie im Beispiel 1 gesagt, die Rechnung lautet daher wie folgt:

$$\begin{aligned} & (173.675.641,16 \text{ €} : 21.684.600,47 \text{ €}) \times 100,00 \text{ €} \\ & = 801,-- \text{ €} \end{aligned}$$

Im Klartext ausgedrückt:

1 Geschäftsanteil von 100,- € hat bei dieser Genossenschaftsbank einen Vermögenswert von 801,00 €,

also das **8,01-fache** des einzelnen Anteils.

Falls Sie selbst den Vermögenswert Ihrer Genossenschaftsbank errechnen wollen, nehmen Sie einfach die Passivseite der Bilanz zur Hand und rechnen so wie in den obigen Beispielen.

Natürlich gibt es auch Genossenschaftsbanken in Bayern bei denen das Verhältnis niedriger ist, es gibt aber auch Genossenschaftsbanken in Bayern, bei denen dieses Verhältnis Ende des Jahres 2011 beim 81-fachen, Ende des Jahres 2012 beim 95-fachen und Ende des Jahres 2013 bereits das fast unglaubliche **108-fache** beträgt.

Das bedeutet, dass dort ein Anteil von 100,- € eigentlich 10.800,- € wert ist und jedes Jahr um ca. 1.400 € steigt, aber die Mitglieder beim Ausscheiden aus der Genossenschaft davon keine müde Mark erhalten sondern nur ihre irgendwann einmal eingezahlten 100 €.

Der tatsächliche gemeine Wert des Anteils unter Einbeziehung des Ertragswertes liegt sogar noch höher.

Wissen Sie jetzt, warum Sie als „kleines“ Mitglied solche Rechnungen nicht wissen dürfen?

Ganz einfach, weil Sie sonst vielleicht tatsächlich auf die seltsame Idee kommen könnten nachzufragen, warum Ihnen dieses Vermögen vorenthalten wird.

Und vielleicht auf die Idee kommen, nachzufragen was man dagegen tun kann und wie man es anstellen muss, um es vielleicht doch zu bekommen.

Die Antwort auf letzteres ist ganz einfach:

In jeder anderen Rechtsform wäre es möglich

Nehmen wir an, Sie hätten sich vor 30 Jahren als Unternehmer selbständig gemacht. Als Rechtsform haben Sie eine GmbH gewählt und mit 50.000,- € Stammkapital eine Elektrofirma gegründet.

Als einzige Elektrofirma am Ort haben Sie gute, bzw. sogar hervorragende Geschäfte gemacht und gut verdient. Jährlich haben Sie sich neben Ihrem Gehalt auch eine ordentliche Dividende gegönnt, die restlichen Gewinne haben Sie jedoch in Ihrer Firma gelassen und damit die Firma immer erfolgreicher gemacht.

Nach 25 Jahren besitzt Ihre Firma neben dem damals eingezahlten 50.000,- € noch zusätzliche Gewinnrücklagen in Höhe von 700.000,- €.

Ihnen gehören als Eigentümer der GmbH somit 750.000,- €

Nun wollen Sie endlich in Rente gehen und ich komme zu Ihnen, mit dem Angebot Ihnen den Anteil an Ihrer GmbH für 50.000,- € abzukaufen, also lediglich das vor 25 Jahren von Ihnen eingezahlte Stammkapital.

Ich bin überzeugt, Sie lachen mich aus und schmeißen mich hochkant raus. Denn warum sollten Sie mir den Ihnen als Eigentümer der GmbH zustehenden Anteil an den Rücklagen von 700.000 € schenken.

In jeder anderen Rechtsform würden Sie beim Ausscheiden aus der Gesellschaft (Bank) den Ihnen zustehenden Anteil am Wert des Vermögens ausbezahlt erhalten,

nur nicht als Mitglied und damit Miteigentümer einer Genossenschaftsbank.

Unglaublich, aber wahr

Dass ein ausscheidendes Mitglied einer Genossenschaftsbank nicht am Vermögenswert der Genossenschaft beteiligt wird, liegt am Genossenschaftsgesetz. Dort ist in § 73 Abs. 2 geregelt, dass das Mitglied auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft keinen Anspruch hat.

Der Sinn eines so lange bestehenden Gesetzes kann jedoch nicht ungerecht sein, deshalb muss im Genossenschaftsgesetz eigentlich von Beginn an eine ganz andere Zielrichtung vorgesehen sein als im Aktien-Gesetz oder im GmbH-Gesetz.

Ich muß zugeben, ich habe lange gebraucht um das in voller Konsequenz zu begreifen.

Zu begreifen, dass alles noch viel viel schlimmer ist als ich es bisher angenommen habe.

Genossenschaftsrecht und der Zweck der Genossenschaft wird gezielt eigentlich in keiner Bankausbildung gelehrt, auch die Ausbildungen an den genossenschaftlichen Bankakademien, egal ob regional oder überregional, verschwenden wenig Mühe damit, den angehenden Anwärtern auf eine Vorstandsposition in eine Genossenschaftsbank das Wissen über den innersten Kern und damit über den zwingend vorgeschriebenen gesetzlichen Zweck der Rechtsform „eingetragene Genossenschaft“ dessen zwingende Erfüllung die zwingende Aufgabe des Vorstands ist, beizubringen.

Im Gegenteil.

Die Rechtsform Genossenschaft wird in der Außendarstellung mit den Rechtsformen Aktiengesellschaft und GmbH gleichgestellt.

Die Zahlung einer Dividende wird als das absolute Highlight hinsichtlich der Erfüllung des Förderauftrags dargestellt.

Es wird sogar verschiedentlich behauptet, dass im Gegensatz zur Aktie der Geschäftsanteil absolut sicher sei, da er keinerlei Schwankungen am Aktienmarkt ausgesetzt sei.

Alles falsch, alles nur Augenschwärmerei um vom Wesentlichen abzulenken.

Auf das wirklich Wesentliche bin ich Jahre nach meinem Ausscheiden eigentlich durch Zufall gestoßen. Durch einen Artikel in einer Fachzeitschrift.

Mir ist es plötzlich wie Schuppen von den Augen gefallen, plötzlich hat jedes Puzzleteilchen das mich immer wieder zum Zweifeln gebracht hat ob meine Sicht der Dinge vielleicht doch zu subjektiv ist, seinen Platz gefunden.

Das was ich bisher zum wahren Wesen einer Genossenschaft und zu dessen Umsetzung gewusst hatte, war relativ wenig gewesen.

Nach Durchsicht und Studium umfangreicher Literatur, Sachbeiträgen und Gesetzen war mir bewusst dass ich bisher nur die Spitze des Eisbergs kritisiert hatte. Die Wirklichkeit ist noch viel schlimmer.

Nach meiner eigenen subjektiven Einschätzung handelt es sich bereits um die

Vergewaltigung und den Mißbrauch der Rechtsform

„eingetragene Genossenschaft“

Ohne Wenn und Aber: Der Zweck muss im Vordergrund stehen

Die meisten von Ihnen sind wahrscheinlich nebenbei auch Mitglieder in irgendeinem Verein.

Ich selbst bin Mitglied in mehreren Vereinen, wie dem Schützenverein, dem Wanderverein aber auch im Förderverein Helfer vor Ort.

Jeder dieser Vereine hat einen Zweck, also eine Aufgabe. Beim Schützenverein und Wanderverein weiß jeder, welchen Zweck ein solcher Verein hat. Beim Förderverein Helfer vor Ort lautet der Zweck des Vereins „Förderung der Rettung aus Lebensgefahr“. Dieser Zweck ist die einzige Aufgabe die dieser Förderverein hat und die der Vorstand erfüllen muss. Um dies zu unterstützen zahlen wir Mitglieder des Vereins unsere Beiträge um damit z.B. ein neues Rettungsfahrzeug zu kaufen oder die Rettungshelfer auszubilden.

Wenn nun der Vorstand plötzlich anstelle der Unterstützung der Helfer vor Ort und deren Ausbildung damit beginnt, z.B. den örtlichen Fußballverein mit Trikots zu sponsern oder Marathonläufe und Fahrradrennen zu organisieren, aber die Förderung und Ausbildung der für die Rettung aus Lebensgefahr zuständigen Helfer vor Ort nicht mehr betreibt, dann verstößt er gegen den Zweck des Vereins und handelt pflichtwidrig.

Denn er hat die Satzung zu befolgen und da steht im Vereinszweck genau drin welche Aufgabe er zu erfüllen hat, nämlich einzig und allein die „Förderung der Rettung aus Lebensgefahr“.

Sie als Mitglied dieses Vereins würden wahrscheinlich ebenso handeln wie ich auch, nämlich den Vorstand absetzen, wenn er gegen den von allen Mitgliedern beschlossenen Satzungszweck verstößt und meint einen vollkommen anderen Zweck erfüllen zu müssen; und natürlich einen anderen Vorstand einsetzen, der wieder den richtigen Zweck verfolgt.

Die Erfüllung des Satzungszwecks ist die einzige Aufgabe und die Erfüllung der Aufgabe ist vorrangige Pflicht eines jeden Vorstands.

Dies ist nicht nur bei Vereinen so, auch bei Ihrer Volks-/Raiffeisenbank oder Ihrer VR-Bank, also bei allen Genossenschaftsbanken die am Ende des Namen „eG“ stehen haben, ist die Erfüllung des Satzungszwecks „wirtschaftliche Förderung und Betreuung der Mitglieder“ die oberste Aufgabe des Vorstands oder des Geschäftsführers. Dieser Erfüllung hat er alles andere unterzuordnen.

Jede Genossenschaft“ hat deshalb gemäß Vorgabe durch das Genossenschaftsgesetz nur den einen und einzigen Zweck.

...den Erwerb oder die Wirtschaft ihrer Mitglieder oder deren soziale oder kulturelle Belange durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb zu fördern.

Und nur wenn dieser Zweck in der Satzung steht,

- bei Genossenschaften mit wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb „*die wirtschaftliche Förderung und Betreuung **der Mitglieder***“ also mit wirtschaftlicher Förderung als Hauptzweck

oder

- bei Genossenschaften die eine soziale oder kulturelle Ausrichtung haben, „*die Förderung der sozialen und/oder kulturellen Belange **der Mitglieder***“ also kulturelle oder soziale Förderung als Hauptzweck,

dann darf sie sich auch Genossenschaft nennen, und wird auch nur dann im Genossenschaftsregister eingetragen, weil jeder davon ausgeht, dass sie nur diesen einen Zweck erfüllt. Und zwar nicht nur auf dem Papier, sondern auch in der Wirklichkeit des täglichen Lebens.

Alleinvertretungsberechtigtes Organ der Genossenschaft ist der Vorstand, der die Geschäftstätigkeit der Genossenschaft nach dem in der Satzung festgelegten Willen der (Gründungs)Mitglieder unter der Zielsetzung des §1 GenG zu vollziehen hat.

Zur Umsetzung dieser Zielsetzung verpflichtet § 34 GenG unmissverständlich sämtliche Vorstandsmitglieder einer eG dazu, bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Dabei ist er nach § 16 Abs. 2 Buchstabe a) der Satzung insbesondere verpflichtet die Geschäfte entsprechend genossenschaftlicher Zielsetzung zu führen.

Nicht die Mitglieder müssen eine Förderung fordern sondern der Vorstand hat von Gesetz und Satzung wegen eine Förderung von sich aus – bei jedem einzelnen Geschäft mit Mitgliedern - vorzunehmen.

Er hat den ihm von den Mitgliedern in der Satzung erteilten Förderungsauftrag uneingeschränkt zu beachten und zu erfüllen.

In der Begründung zum „*Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften*“ vom 05.02.1973“ wurde vom Gesetzgeber zur sprachlichen Änderung des § 34 GenG folgende Erläuterung gegeben:

An die Stelle der Sorgfalt eines „ordentlichen Geschäftsmannes“ (§ 34 Abs. 1 GenG) tritt die Sorgfalt eines „ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft“.

Damit wird zum Ausdruck gebracht, daß die Vorstandsmitglieder nicht nur Unternehmens-

leiter sind, sondern auch den ihnen von den Genossen erteilten Förderauftrag zu beachten haben.

Es ist der gesetzliche vorgegebene zwingende Zweck der Rechtsform, der den Vorstand dazu verpflichtet, Rechenschaft darüber abzulegen, wie er den in § 2 Abs. 1 der Satzung ihn verpflichtenden Zweck erfüllt hat.

Es ist der gesetzlich vorgegebene zwingende Zweck der den Charakter der Rechtsform Genossenschaft ausmacht und ohne den ein Unternehmen nicht in der Rechtsform Genossenschaft firmieren kann.

Gerade deshalb sind auch sämtliche Bankgesetze und Bestimmungen zu Basel III sowie Bestimmungen zur Eigenkapitalausstattung von Kreditinstituten nicht geeignet, den Förderauftrag einer Genossenschaft außer Kraft zu setzen und anstelle von Mitgliederförderung die Verselbständigung der Gesellschaft durch Gewinnmaximierung und maßlose Rücklagendotierung zwecks Eigenkapitalbildung zu Lasten der Mitglieder zu betreiben. Würde eine Genossenschaft dies betreiben dann müsste eigentlich die Staatsaufsicht einschreiten und die Genossenschaft von Gesetzes wegen gemäß § 81 GenG auflösen.

Eigentlich wäre der nach § 34 GenG alleinverantwortliche, ordentliche und gewissenhafte Geschäftsleiter einer Genossenschaft(sbank), der nur nach den Bestimmungen der Satzung handeln darf, in diesem Fall geradezu verpflichtet die Mitglieder der Genossenschaft darüber zu informieren, dass er ihnen aufgrund der für das Bankgeschäft geltenden Gesetze und Bestimmungen keine Förderung mehr zukommen lassen kann und deswegen der Mitgliederversammlung empfehlen entweder die Genossenschaft aufzulösen oder in eine andere Rechtsform zu wechseln.

Damit weiß es jeder nun ganz offiziell wer den Förderauftrag erteilt und wer ihn zu erfüllen hat. Die Vorstände aber auch die Aufsichtsräte der Genossenschaftsbanken können sich nicht mehr damit entschuldigen, dies nicht zu wissen oder gewußt zu haben.

Der Zweck einer Genossenschaft besteht nicht darin das Kapital der Genossenschaft zu mehren sondern im Vordergrund steht immer die persönliche Förderung der Mitglieder und die Vermehrung des Kapitals der Mitglieder.

Mitgliederförderung ist deshalb keine Holschuld der Mitglieder sondern eine Bringschuld des Vorstands.

Und daran wird jeder Genossenschaftsvorstand gemessen werden müssen. Auch im Fall einer Fusion.

Jeder hat etwas das ihn antreibt

oder: Auch Fusionen machen den Weg frei

Fusionen bei Genossenschaftsbanken in Bayern laufen immer nach dem gleichen Schema ab.

Zuerst werden unter manchmal tatkräftiger Mitwirkung des Genossenschaftsverbandes die Voraussetzungen zur Fusion geschaffen und Gespräche zwischen den beteiligten Genossenschaftsbanken geführt, welche die Modalitäten, wie die Fusion zwischen beiden Banken ablaufen soll, wer welche Stellen und Bezahlung erhält usw., beinhalatet.

Erst später und meist während einer anstehenden General- bzw. Vertreterversammlung Ihrer Raiffeisenbank, (nennen wir sie einfach „Raiffeisenbank B“) wird von Vorstand oder Aufsichtsrat bekannt gegeben dass mit der Nachbargenossenschaft „Raiffeisenbank A“ Verschmelzungsgespräche geführt wurden. Diese sollen das Ziel haben, die beiden Raiffeisenbanken zu verschmelzen, d.h. aus zwei Banken nur noch eine Bank zu machen. Als Grund wird in den meisten Fällen die Erfüllung der immer umfangreicher werdenden Vorschriften im Bankwesen genannt welche angeblich zu immer höheren Kosten führen, die angeblich zum Teil oder sogar ganz nach Meinung der fusionsanstrebenden Organe durch eine Fusion aufgefangen werden können.

Die anwesenden Mitglieder oder Vertreter nehmen das zu Kenntnis, meistens schweigsam nach dem Motto: „Die da oben müssen schließlich wissen was sie tun“.

JA, die da oben wissen es! Und sie wissen noch viel viel mehr.

Die da oben wissen z.B. dass es außer der Übertragung des gesamten Bankgeschäftes und des Vermögens der übergebenden Raiffeisenbank B noch wesentlich bessere Möglichkeiten als die vorgeschlagene Möglichkeit gibt.

Aber sie erklären es nicht.

Falls Sie als Mitglied nach anderen Möglichkeiten fragen, erhalten Sie zur Antwort, dass solche Möglichkeiten geprüft aber nicht für gut befunden wurden.

Dabei verlangt sogar die genossenschaftliche Treuepflicht von jedem Vorstand einer Volks- oder Raiffeisenbank aber auch von jedem Aufsichtsrat, dass diese beiden Organe

- die Mitglieder ihrer Raiffeisenbank im Rahmen der Erläuterungen zu einer geplanten Fusion über Umstände die deren mitgliedschaftliche Vermögensinteressen berühren, zutreffend und vollständig informieren.

Dabei sollte die umfassende Information der Mitglieder eigentlich eine Selbstverständlichkeit für jeden Vorstand und jeden Aufsichtsrat schon allein aus Gründen des Selbstschutzes sein.

Denn im Umwandlungsgesetz, welches die gesetzlichen Grundlagen für Verschmelzung, Spaltung, Ausgliederung, Vermögensübertragung und Rechtsformwechsel vorgibt, steht auch geschrieben (§ 25), dass die Verwaltungsträger (Vorstand und Aufsichtsrat) der übergebenden Raiffeisenbank zum Ersatz des Schadens verpflichtet sind, den u.a. auch die Anteilseigner, die Mitglieder, der übertragenden Raiffeisenbank durch die Verschmelzung erleiden.

Die gesellschaftsrechtliche Treuepflicht, die auch die umfassende Information der Genossenschaftsmitglieder im Fall einer Fusion beinhaltet, gilt ganz besonders auch für Rechtsanwälte und Steuerberater bzw. Wirtschaftsprüfer die im Aufsichtsrat einer Genossenschaftsbank sitzen die mit einer anderen Genossenschaftsbank fusionieren möchte, denn von diesen Berufsgruppen wird das Wissen über verschiedene Möglichkeiten vorausgesetzt.²⁸

Kommt es zu einer Abstimmung über eine Fusion müssen mindestens 75% der anwesenden Mitglieder der übergebenden Raiffeisenbank dafür sein, dass deren bisherige Raiffeisenbank ihr gesamtes Vermögen, einschließlich des gesamten Bankgeschäftes auf die übernehmende Raiffeisenbank überträgt. Also das gesamte Bankgeschäft und zusätzlich noch das gesamte Vermögen der Genossenschaft selbst.

Anschließend müssen dann noch die Mitglieder der übernehmenden Raiffeisenbank auch wieder mit mindestens 75% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen, dass sie dieses Millionenvermögen auch wirklich geschenkt, also umsonst, haben wollen.

Und wenn dann diese Hürde erfolgreich übersprungen ist, ist das gesamte in den langen Jahren des Bestehens angesammelte Vermögen der übergebenden Raiffeisenbank ersatzlos in das Vermögen der übernehmenden Genossenschaft übergegangen.

Die von den Mitgliedern, also den Eigentümern der bisherigen Raiffeisenbank einbezahlten Geschäftsguthaben gehen ebenfalls auf die andere Bank über.

Vom Millionenvermögen, welches die Mitglieder gerade an die andere Raiffeisenbank verschenkt haben, erhalten sie keine müde Mark oder Euro mehr zurück.

Darüber sollte sich jedes Mitglied klar sein.

28 BGH II ZR 198/00 vom 09. September 2002

Die Entscheidungsfindung für Sie als Mitglied bei einer Fusionsabstimmung ist eigentlich ganz einfach.

Fragen Sie Ihren Vorstand in der Fusionsversammlung was ein einzelner Anteil wert ist, wenn man die Summe aus sämtlichen Rücklagen der Bank zuzüglich dem Fonds für allgemeine Bankrisiken durch die Anzahl der Anteile teilt. (Sie können es analog dem auf Seite 14/15 gezeigten Beispiel zur Kontrolle auch selbst berechnen). Meist ergibt sich dann ein Ergebnis zwischen dem 5-fachen bis zum 15-fachen des einzelnen Geschäftsanteils.

Für jeden einem Geschäftsanteil von 100,-- € wären dies dann 500 € bis ca. 1.500,-- €

Bei einem einzelnen Geschäftsanteil von z.B. 250,-- € dann das entsprechend 5 – 15-fache davon, also 750,-- € bis 3.750,-- €.

Besitzen Sie mehr als einen einzigen Geschäftsanteil, dann eben das Vielfache davon.

Und dann entscheiden Sie für sich selbst:

Wenn Sie dafür sind, dass das bisher mit Ihrem und dem Geld aller weiteren Mitglieder erwirtschaftete Vermögen Ihrer Raiffeisenbank verschenkt werden soll und Sie nichts davon erhalten, dann stimmen Sie für die Fusion.

Aber wenn Sie der Meinung sind, es wäre für Sie selbst und auch für die anderen Mitglieder vorteilhafter, anstelle von 100 € Geschäftsguthaben beim Ausscheiden 600 €, 700 € oder sogar 800 € und mehr zu erhalten, dann stimmen Sie dagegen.

Und anschließend fordern Sie Vorstand und Aufsichtsrat auf, eine andere Lösung zu suchen.

Es gibt nur JA oder NEIN

und Sie allein haben es in der Hand

Wenn bei Ihrer Volks- oder Raiffeisenbank eine Fusionsabstimmung ansteht, liegt es einzig und allein an Ihnen, wo auf der Stimmkarte Sie Ihr Kreuz machen.

Nehmen wir an, auch bei Ihrer Raiffeisenbank liegt der Vermögenswert bei ca. 600,-- € pro Anteil von 100,-- €.

Wenn Sie diesen Betrag für sich selbst haben wollen, dann stimmen Sie bei einer Fusionsabstimmung mit **Nein**, also gegen die Fusion, und fordern den Vorstand auf eine der hier genannten Möglichkeiten bis hin zur Umwandlung in eine „Genossenschaftliche Aktiengesellschaft“ auszuarbeiten und der Mitgliederversammlung baldmöglichst vorzulegen.

Wenn es Sie antreibt der Meinung zu sein, diesen auf Sie entfallenden Vermögensanteil nicht selbst zu wollen, sondern Sie stattdessen den Weg dazu freimachen wollen, dieses Vermögen lieber an eine andere Raiffeisenbank zu verschenken, dann stimmen Sie bei der Fusionsabstimmung mit **JA**, also für die Fusion

So einfach ist das. Die Entscheidung liegt ausschließlich bei Ihnen.

Epilog

In den letzten 50 Jahren ist der zwingende Zweck der Rechtsform Genossenschaft bei den Volks- und Raiffeisenbanken in Vergessenheit geraten.

Mitglieder werden nicht mehr gefördert, absolute Gewinnmaximierung und Größenwachstum durch Fusion war und ist angesagt.

Durch die Ausrichtung zu Universalbanken und die Ausweitung des Geschäfts mit Nichtmitgliedern zum Hauptzweck wurde und wird der Satzungszweck „die Mitglieder wirtschaftlich zu fördern“ „ nicht mehr erfüllt.

Die Rechtsform „eingetragene Genossenschaft“ wird von den Genossenschaftsbanken missbraucht.

Der mit dem genossenschaftlichen Prüfungsmonopol ausgestattete Pflichtprüfungsverband schreitet dagegen nicht ein und vernachlässigt gerade jene Aufgabe, die ihm sein Monopol sichert.

Sogar die Staatsaufsicht sieht - derzeit noch - tatenlos zu.

Es gibt 2,4 Millionen Mitglieder von Genossenschaftsbanken in Bayern, von denen die überwiegende Anzahl wahrscheinlich keine Ahnung über das wirkliche Wesen einer Genossenschaft hat.

Diese 2,4 Millionen Mitglieder haben ein Recht auf Förderung durch ihre Genossenschaftsbank; vor allem haben sie Anspruch auf das, was ihnen bisher vorenthalten wurde.

Anspruch auf den enormen Vermögenszuwachs ihrer Genossenschaftsbank, der lediglich dadurch entstanden ist, dass sie als Mitglieder nicht mehr gefördert wurden.

Durch Fusionen entstehen immer monströßere große Bankgenossenschaften die mit dem einzigen Zweck, die Einnahmen ihrer Mitglieder zu vermehren oder deren Ausgaben zu vermindern, nichts mehr am Hut haben, sondern nur noch auf eigenes Profitstreben aus sind.

Mit den Geschäftsguthaben der Mitglieder werden Gewinne jenseits von Gut und Böse erzielt und die Förderung der Mitglieder, die eigentlich im Vordergrund aller Bestrebungen des Vorstand stehen sollen, ist nur noch Makulatur.

Die Mitglieder tragen die Last der Haftung, die Gewinne werden ihnen vorenthalten

Gerade deswegen ist es Zeit neue Wege zu gehen.

Lassen Sie sich nicht länger bevormunden. Glauben Sie nicht mehr alles was Ihnen an der Generalversammlung gesagt wird, hinterfragen Sie alles bis ins Detail. Ganz besonders wenn es um Fusion geht bei der Sie das in den langen Jahren des Bestehens Ihrer Volks- oder Raiffeisenbank einfach ersatzlos verschenken sollen.

Aber wenn eine Rechtsform die Ihnen verspricht Sie persönlich als Mitglied wirtschaftlich zu fördern diesen Auftrag bewusst nicht mehr wahrnimmt, dann hat diese Rechtsform ihre Berechtigung verloren.

Ich persönlich bin aus langjähriger Vorstandstätigkeit bei einer Raiffeisenbank der Ansicht, dass nur durch die Umwandlung in eine „Genossenschaftliche Aktiengesellschaft“ die Mitglieder weiterhin wirtschaftlich gefördert werden können. Nämlich durch den Anteil am bis jetzt erwirtschafteten Vermögen der Genossenschaft und zusätzlich jährlich durch den Anteil an den von der Bank erwirtschafteten Gewinnen. Und die Mitglieder werden wieder zu echten Teilhabern ihrer Volks- oder Raiffeisenbank.

Denn Genossenschaft hat nichts mit Rechtsform zu tun sondern nur mit Menschen.

Eine Genossenschaft ist immer das, was menschliche Einsicht, geistige Kraft und persönlicher Mut aus ihr macht. (Friedrich Wilhelm Raiffeisen)

Deshalb meine Bitte an Sie:

Nehmen Sie nichts mehr unwidersprochen hin. Hinterfragen Sie alles.

Sie alleine sind die Eigentümer der Genossenschaft.

Sie alleine haben das Recht zu sagen in welche Richtung der Weg freigemacht und welches Ziel angesteuert wird.

Es ist Ihre Raiffeisenbank. Sie sind Eigentümer dieser Bank. Und deshalb steht allein Ihnen das viele Geld zu, das Ihre Raiffeisenbank oder Volksbank in der Vergangenheit angehäuft hat.